

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Witzenhausen

Auf Grund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen vom 23.03.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 19.03.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Witzenhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Witzenhausen betreibt die Friedhöfe Witzenhausen, Bischhausen, Neuseesen und Werleshausen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Witzenhausen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
 - für Bestattungen, Ausgrabungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

A. Friedhöfe Witzenhausen und Bischhausen

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|---------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 937 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.007 € |
| c) Erdreihengrabstätte als Rasengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.593 € |
| d) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 1.033 € |
| e) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 2.066 € |
| f) Erdwahlgrabstätte zweisteilig als Rasengrabstätte für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 3.802 € |
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr | 30 € |
| h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr | 60 € |

- i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr 90 €
- j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr 120 €
- k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Sargrasenwahlgrabstelle 58 €

1.2 Urnengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.221 €
- b) Urnenwahlgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 931 €
- c) Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.709 €
- d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 23 €
- e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenrasenwahlgrabstätte 57 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 839 €
- b) halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.156 €
- c) anonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.122 €

B. Friedhöfe Neuseesen und Werleshausen

1.1. Erdgrabstätten

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 288 €
- b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 293 €
- c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren 239 €
- d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren 478 €
- e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr 11 €
- f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr 17 €
- g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr 21 €
- h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr 25 €

1.2 Urnengrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 412 €
- b) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 8 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- a) halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 332 €

2. Bestattungen, Ausgrabungen

- a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 438 €
- b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 537 €
- c) Bestattung einer Urne 71 €
- d) Gestellung von Trägern für Sarg oder Urne je Träger 66 €
- e) Ausgrabung einer Urne 18 €

3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum, Kühlzelle

- a) Nutzung der Trauerhalle
 - Witzenhausen 250 €
 - Neuseesen, Werleshausen 150 €
(nur Bereitstellung, d.h. ohne Vor- und Nachbereitung der Trauerhalle)
- b) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes/ Kühlzelle je angefangener Tag 50 €

4. sonstige Leistungen

- a) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche 679 €
- b) Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne 226 €
- c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen 57 €

- d) Zulassung der gewerblichen Betätigung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen

57 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Rechtsmittel, Zwangsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Durch das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den Gebührenbescheid wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witzenhausen tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen vom 23.03.2010 außer Kraft.

Witzenhausen, 20.03.2013

Öffentlich
bekannt gemacht: 23.03.2013



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin